

Zur Einführung.

A. Vom Staat überhaupt.

Die ursprünglichste und engste Vereinigung mehrerer Menschen ist die Familie, deren Bestand sich gründet auf die durch die Natur dem Menschen eingegebene Liebe und Fürsorge der Gatten zu einander und zu den gemeinschaftlichen Kindern. Sie ist nicht nur die Heimat des reinsten dem Menschen beschiedenen Glückes, sondern zugleich die Pflanzstätte der wertvollsten menschlichen Tugenden, nämlich der Treue und der selbstlosen, freiwilligen Unterordnung und Hingabe an andere, ohne welche eine Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Menschengeschlechtes nicht möglich wäre. Daher bildet die Familie auch die Grundlage eines jeden Volkes; wenn ihre Bande in einem Volk sich lockern und zerfallen, ist regelmäßig auch das Volk selbst dem Untergang nahe.

Aus den Familien entwickeln sich naturgemäß durch Heirat der Kinder die Geschlechter oder Stämme, d. h. die Vereinigungen der durch Verwandtschaft zusammengehörigen Familien. Die durch Gemeinsamkeit der Abstammung, Sprache und Sitte miteinander verbundenen Geschlechter und Stämme endlich bilden zusammen ein Volk. So lange ein solches Volk aber noch keinen Ackerbau treibt, sondern von der Jagd, dem Fischfang oder der Viehzucht lebt und ständig seine Wohnsitze wechselt (sog. Nomadenvölker), bildet es noch keinen eigentlichen Staat. Sobald es jedoch sesshaft geworden, wird es durch die Notwendigkeit, sein Gebiet gegen äußere Feinde zu schützen, gezwungen, sich näher zusammenzuschließen. Das Zusammenleben auf festen Wohnsitzen erfordert ferner die Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften, deren Beachtung nötigenfalls gegenüber dem einzelnen erzwungen werden muß. So entsteht das ungeschriebene und das geschriebene Recht eines Volkes, so entsteht ein Staat, d. h. eine Volksgemeinschaft, welche allgemein verbindliche Vorschriften über sich anerkennt und zur